

Geschäftsverzeichnissnr. 2904
Urteil Nr. 67/2005 vom 13. April 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 35^{septies} des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Januar 2004 in Sachen der Movelta AG gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 4. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35^{septies} des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem für die Großverbraucher, die aufgrund von Umlagekoeffizienten Abgaben schulden, der Faktor Q gilt, d.h. der Wasserverbrauch, berechnet als die Summe des durch die öffentliche Wasserversorgungsgesellschaft in dem dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahr in Rechnung gestellten Wasserverbrauchs und der während derselben Periode auf andere Art und Weise gewonnenen Wassermenge in m³, während für die Kleinverbraucher das Niederschlagswasser bzw. Regenwasser nicht berücksichtigt wird, weil in Artikel 35^{quater} desselben Gesetzes nur entweder der in Rechnung gestellte Wasserverbrauch in m³ oder eine eigene Wassergewinnung mit einer Förderleistung von 5 m³ pro Stunde erwähnt ist, jedoch unter Ausschluß einer auf andere Art und Weise gewonnenen Wassermenge? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die Einordnung der fraglichen Bestimmung

B.1.1. Die Umweltabgaben auf die Wasserverschmutzung dienen einerseits dazu, die Wasserverschmutzung zu begrenzen, und andererseits zur Finanzierung und Verteilung der finanziellen Auslagen infolge der Umweltverschmutzung, und zwar nach dem Verursacherprinzip. Die Umweltabgaben für die Flämische Region werden in Kapitel III^{bis} des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung mit dem Titel « Besondere Bestimmungen für die Flämische Region bezüglich der Abgaben auf die Wasserverschmutzung » geregelt.

Abschnitt 1 von Kapitel III^{bis} enthält die allgemeinen Bestimmungen, die auf alle Abgabepflichtigen anwendbar sind, ungeachtet der Untereinteilungen dieser Kategorien von Abgabepflichtigen. Im vorliegenden Fall ist hauptsächlich Artikel 35^{bis} § 3 Absatz 1, der durch

Artikel 69 § 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 eingefügt und durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 ersetzt wurde, von Bedeutung:

«Für die Anwendung dieses Dekrets gilt als dieser Abgabe unterliegender Abgabepflichtiger jede natürliche oder juristische Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Jahres auf dem Gebiet der Flämischen Region Wasser aus einem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen oder auf diesem Gebiet eine eigene Anlage zur Wassergewinnung besessen oder auf diesem Gebiet Wasser eingeleitet hat, ungeachtet der Herkunft des Wassers ».

Ungeachtet der angewandten Berechnungsmethode ist daher jeder, der in Flandern Wasser von einer öffentlichen Wasserversorgungsgesellschaft entnimmt und/oder eine eigene Anlage zur Wassergewinnung besitzt und/oder Abwässer einleitet, ungeachtet der Herkunft des Wassers, abgabepflichtig.

Die Schmutzbelastung des eingeleiteten Abwassers wird entweder auf der Grundlage des Wasserverbrauchs (Abschnitt 3 - Artikel 35*quater*) oder auf der Grundlage von Meß- und Probeergebnissen (Abschnitt 4 - Artikel 35*quinquies*) oder auf der Grundlage von Umlagekoeffizienten (Abschnitt 6 - Artikel 35*septies*) berechnet. Wenn die Schmutzbelastung auf der Grundlage des Wasserverbrauchs berechnet wird, unterscheidet Artikel 35*quater* § 1 danach, ob der Abgabepflichtige ausschließlich Wasser aus einem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnimmt (Nr. 1), ausschließlich aus einer eigenen Anlage zur Wassergewinnung entnimmt (Nr. 2) oder eine Verbindung beider Abnahmemöglichkeiten anwendet (Nr. 3).

B.1.2. Die Pauschalmethode von Artikel 35*quater* § 1 Nrn. 1, 2 und 3 zur Berechnung der Schmutzbelastung auf der Grundlage des Wasserverbrauchs ist den sogenannten Kleinverbrauchern vorbehalten, das heißt Abgabepflichtigen, die im Jahr vor der Abgabenerhebung entweder weniger als 500 m³ Wasser aus einem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen haben, oder eine Anlage zur Wassergewinnung mit einer nominalen Förderleistung von weniger als 5 m³ pro Stunde besessen haben oder beide Möglichkeiten miteinander verbinden.

Die Großverbraucher, das heißt die Abgabepflichtigen, auf die Artikel 35*quater* nicht anwendbar ist, werden auf der Grundlage von Meß- und Probeergebnissen des von ihnen

eingeleiteten Abwassers besteuert (Artikel 35*quinquies*), das heißt nach der tatsächlichen Schmutzbelastung des Wassers, außer wenn die Angaben bezüglich des eingeleiteten Abwassers, die zur Anwendung dieser Methode erforderlich sind, nicht oder nur unvollständig vorliegen. In diesem Fall werden die Großverbraucher auf der Grundlage der Umlagekoeffizienten in Anwendung von Artikel 35*septies* des Gesetzes vom 26. März 1971 besteuert.

B.2.1. Die « Vlaamse Milieumaatschappij » und die Flämische Regierung führen an, der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied bestehe nicht, da sowohl bei den Kleinverbrauchern als auch bei den Großverbrauchern das Regenwasser berücksichtigt werde.

B.2.2. Wie aus den Erwägungen des Verweisungsurteils hervorgeht, ist das verweisende Rechtsprechungsorgan der Auffassung, daß Artikel 35*septies* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung in dem Sinne auszulegen sei, daß zur Berechnung der Abgabe für Großverbraucher die Niederschläge oder das Regenwasser berücksichtigt würden, während dies für Kleinverbraucher gemäß Artikel 35*quater* nicht berücksichtigt werden müsse.

Der Hof prüft diesen Behandlungsunterschied in dieser Auslegung der fraglichen Bestimmungen.

B.3. Die Flämische Regierung gibt zu bedenken, es sei festzustellen, daß die ungleiche Behandlung der Kleinverbraucher und der Großverbraucher nicht darin bestehe, die Gewinnung von Regenwasser oder verbrauchtes oder eingeleitetes Regenwasser zu besteuern oder nicht, sondern in der mehr oder weniger pauschalen Berechnung der Grundlage dieser Steuer, wobei der tatsächliche Wasserverbrauch der Kleinverbraucher exakt gemessen werde, insofern es sich um eine Wassermenge handele, die von einer Wasserversorgungsgesellschaft abgenommen werde, und das auf andere Weise gewonnene Wasser pauschal abgeschätzt werde, während für die Großverbraucher jeder Wasserverbrauch exakt gemessen werde.

B.4.1. Das Unterscheidungskriterium zwischen Groß- oder Kleinverbrauchern ist im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers nicht sachdienlich. Wie bereits in B.1.1 bemerkt wurde, bezwecken die Umweltabgaben auf die Wasserverschmutzung eine Verringerung der Wasserverschmutzung (Anreizfunktion) sowie die Finanzierung und Verteilung der finanziellen

Auslagen infolge der Umweltverschmutzung (Umverteilungsfunktion), und zwar nach dem Verursacherprinzip.

« Umweltabgaben sind deshalb nicht nur ein Mittel, kollektive Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung vollständig oder teilweise zu finanzieren, sondern auch und vor allem ein politisches Instrument, damit die Verursacher veranlaßt werden, die von ihnen verursachte Verunreinigung an der Quelle zu begrenzen » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 424/1, S. 10).

Die Parteien führen nicht an, und der Hof erkennt nicht, in welchem Maße solche Zielsetzungen des Gesetzgebers mit dem Unterschied in der Grundlage der Abgabe zu vereinbaren wären. Sowohl Kleinverbraucher als auch Großverbraucher können, wenn sie Niederschlagswasser gewinnen, verbrauchen oder einleiten, dieses Wasser verschmutzen, so daß für beide Kategorien von Verbrauchern das Regenwasser als Bestandteil der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden müßte.

B.4.2. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.5.1. Der Hof bemerkt jedoch, daß die Bestimmungen der Artikel 35^{quater} und 35^{septies} auch in dem Sinne ausgelegt werden können, daß sowohl für Großverbraucher als auch für Kleinverbraucher das Niederschlagswasser berücksichtigt wird, das verwendet und schließlich von jedem von ihnen als Abwasser eingeleitet wird. In den ursprünglichen Bestimmungen über die Abgabe auf die Wasserverschmutzung, die durch Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung von haushaltstechnischen Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 eingeführt wurden, wurde für die Kleinverbraucher ausdrücklich festgelegt, daß zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage die Verwendung von in einem Sammelbecken aufgefangenem Niederschlagswasser nicht berücksichtigt werden mußte (Artikel 35^{quater}). In den Vorarbeiten zum obenerwähnten Dekret wurde ausdrücklich angeführt, daß für die Kleinverbraucher das aus einem öffentlichen Versorgungsnetz entnommene Wasser und das aus einer eigenen oder anderen Gewinnungsanlage entnommene Wasser zu berücksichtigen sei, « unter Ausschluß von Niederschlagswasser » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 424/1, S. 13).

Die ursprünglichen Bestimmungen wurden jedoch ersetzt durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts. Weder

in diesem Artikel, noch in den Vorarbeiten dazu wird ausdrücklich zum « Niederschlagswasser » Stellung genommen.

In den Vorarbeiten heißt es:

«Heute, mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Abgaben über die Wasserverschmutzung hat es sich angesichts der diesbezüglichen Erfahrungen als notwendig erwiesen, die derzeit anwendbaren Erhebungsmechanismen in einer Reihe von Punkten erheblich zu verfeinern und zu verbessern. Dadurch muß nicht nur die Eintreibung der Umweltabgabe flexibler gestaltet werden, sondern den Abgabepflichtigen muß hinsichtlich des Verfahrens auch mehr Rechtssicherheit geboten werden » (*Parl. Dok.* Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 186/1, S. 18).

Daher wäre es annehmbar, daß die Änderung sich ebenfalls auf Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage bezieht, damit seit der obenerwähnten Dekretsänderung zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage das Niederschlagswasser berücksichtigt werden kann.

B.5.2. Es spricht also nichts dagegen anzunehmen, daß auch für Kleinverbraucher das Niederschlagswasser in die Bemessungsgrundlage der Abgabe einbezogen wird und daß die Abgabe darauf als « auf andere Weise gewonnenes Wasser » pauschal bestimmt wird, dies unter Berücksichtigung der bedeutenden Ausgaben, die durch den Einbau von Meßgeräten bei den Abgabepflichtigen anfallen würden, was zudem unweigerlich übertriebene Verwaltungsverpflichtungen mit sich bringen würde.

Diese Auslegung findet unter anderem eine Grundlage in Artikel 35*bis* des Gesetzes vom 26. März 1971, das die allgemeinen Bestimmungen über Abgaben auf die Wasserverschmutzung enthält.

B.6. In dieser Auslegung besteht kein Behandlungsunterschied und ist die Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, daß nur bei Anwendung von Artikel 35*septies* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung das Niederschlagswasser bei der Berechnung der Abgabe berücksichtigt wird, verstößt diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, daß auch bei Anwendung von Artikel 35*quater* desselben Gesetzes das Niederschlagswasser bei der Berechnung der Abgabe berücksichtigt wird, verstößt der vorgenannte Artikel 35*septies* nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. April 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts